

Lesefassung
Diese Satzung ist gültig seit dem 24.06.2003

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitung ist eingearbeitet.

Satzung
der Gemeinde Wendisch Baggendorf
über die Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleitung vom 05.04.1995

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 08.02.94, Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern Seite 249 und der §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässern (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung vom 06.11.1990, Bundesgesetzblatt I Seite 2432 sowie des § 6 des Ausführungsgesetzes zum Wasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern (AbwAG M-V) vom 23. März 1993 (Gesetz - und Verordnungsblatt M-V Seite 243), in Verbindung mit dem § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 01.06.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V Seite 552, berichtigt Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 916) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wendisch Baggendorf in der Sitzung am 05.04.95 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

1. Die Gemeinde Wendisch Baggendorf wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie für Einleiter, die im Durchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen) an das Land Mecklenburg - Vorpommern zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

2. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist,
2. das gesamte Abwasser anderweitig einer öffentlichen Behandlungsanlage zugeführt wird.

§ 2
Abgabepflichtige

1. Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

2. Ist für Grundstücke kein Grundsteuerschuldner ermittelbar bzw. zeigt der Nutzungsberechtigte des Grundstücks an, dass er die Abgabepflicht übernimmt, so ist der Nutzungsberechtigte zu veranlagern.

3. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem 01. des Monats, der auf dem Beginn der Einleitung folgt.

2. Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in die die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der ab Oktober des Vorjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

2. Die Abgabe beträgt je Einwohner
ab 01.01.1995 65,00 DM / Jahr
ab 01.01.1996 35,00 DM / Jahr
ab 01.10.1997 40,00 DM / Jahr
ab 01.01.1999 45,00 DM / Jahr

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

2. Die Abgabe wird am 30. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr in einer Summe fällig. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Abgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des 4. Teils des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg - Vorpommern sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 8
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
Mecklenburg - Vorpommern

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg - Vorpommern entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Weise, die die Hauptsatzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf bestimmt, in Kraft.

Wendisch Baggendorf, den 23. Juni 2003

gez. Opitz
Bürgermeister

Siegelabdruck